

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 245

47. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

2. Oktober 2004

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2004/C 245/01	Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juni 2004 zur Ergänzung der Entschließungen vom 23. Juni 1981, 30. Juni 1982, 14. Juli 1986 und 10. Juli 1995 über die Einführung eines nach einheitlichem Muster gestalteten Passes .....	1
	<b>Kommission</b>	
2004/C 245/02	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Oktober 2004: 2,02 % — Euro-Wechselkurs .....	2
2004/C 245/03	Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil K1b des niederländischen Festlandssockels .....	3
2004/C 245/04	Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil B18b des niederländischen Festlandssockels .....	4
2004/C 245/05	Einleitung des Verfahrens (Fall COMP/M.3445 — Microsoft/Time Warner/Contentguard) (!) .....	5

DE

## I

(Mitteilungen)

## RAT

**Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juni 2004 zur Ergänzung der Entschlüsse von 23. Juni 1981, 30. Juni 1982, 14. Juli 1986 und 10. Juli 1995 über die Einführung eines nach einheitlichem Muster gestalteten Passes**

(2004/C 245/01)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit ihren Entschlüssen vom 23. Juni 1981 <sup>(1)</sup>, 30. Juni 1982 <sup>(2)</sup>, 14. Juli 1986 <sup>(3)</sup> und 10. Juli 1995 <sup>(4)</sup> haben die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten einen nach einheitlichem Muster gestalteten Pass erstellt.

Die neuen Mitgliedstaaten müssen sich bemühen, diesen Pass möglichst bald auszustellen.

Zur Berücksichtigung des Beitritts dieser Staaten sind sprachliche Anpassungen erforderlich —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die

Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik bemühen sich, diesen Pass spätestens ab 1. Januar 2007 nach dem in den genannten Entschlüssen festgelegten Muster unter Berücksichtigung der mit der vorliegenden Entschließung festgelegten Änderungen auszustellen.

2. Die Vermerke nach den Buchstaben C und D, nach Buchstabe E Absatz 3 zweiter Gedankenstrich sowie nach den Buchstaben F, G, H und I des Anhangs I der Entschließung vom 23. Juni 1981 werden gemäß den in dieser Entschließung für die übrigen Amtssprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgesehenen Modalitäten auch in Tschechisch, Estnisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Maltesisch, Polnisch, Slowenisch und Slowakisch abgefasst.

Diese Änderung wird von den Mitgliedstaaten beim Druck neuer Passexemplare berücksichtigt, und zwar spätestens ab 1. Januar 2007.

<sup>(1)</sup> ABl. C 241 vom 19.9.1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 179 vom 16.7.1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 185 vom 24.7.1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 200 vom 4.8.1995, S. 1.

## KOMMISSION

**Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte <sup>(1)</sup> am 1. Oktober 2004:**

**2,02 %**

**Euro-Wechselkurs <sup>(2)</sup>**

**1. Oktober 2004**

(2004/C 245/02)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2413	LVL	Lettischer Lat	0,6675
JPY	Japanischer Yen	136,85	MTL	Maltesische Lira	0,4294
DKK	Dänische Krone	7,4404	PLN	Polnischer Zloty	4,3634
GBP	Pfund Sterling	0,69095	ROL	Rumänischer Leu	41 187
SEK	Schwedische Krone	9,0288	SIT	Slowenischer Tolar	239,99
CHF	Schweizer Franken	1,5495	SKK	Slowakische Krone	40,075
ISK	Isländische Krone	87,87	TRL	Türkische Lira	1 870 400
NOK	Norwegische Krone	8,328	AUD	Australischer Dollar	1,7151
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,5661
CYP	Zypern-Pfund	0,5755	HKD	Hongkong-Dollar	9,6786
CZK	Tschechische Krone	31,618	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8449
EEK	Estrnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0908
HUF	Ungarischer Forint	246,25	KRW	Südkoreanischer Won	1 426,13
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,0434

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

<sup>(2)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil K1b des niederländischen Festlandssockels**

(2004/C 245/03)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den als Blockteil K1b bezeichneten Abschnitt des Blocks K1, der auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (Stcrt. 2002, Nr. 245) angegeben ist, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (Stb. 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil K1b zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5-7, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer: (31-70) 379 66 94.

---

**Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil B18b des niederländischen Festlandssockels**

(2004/C 245/04)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den als Blockteil B18b bezeichneten Abschnitt des Blocks B18, der auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (Stcrt. 2002, Nr. 245) angegeben ist, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (Stb. 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil B18b zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5-7, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer: (31-70) 379 66 94.

---

**Einleitung des Verfahrens**  
**(Fall COMP/M.3445 — Microsoft/Time Warner/Contentguard)**

(2004/C 245/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 25. August 2004 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Mit der Verfahrenseinleitung wird eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss eröffnet. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 — 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3445 — Microsoft/Time Warner/Contentguard an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
GD Wettbewerb  
Merger Registry  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---